

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 Bgld. ÖFG Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Bgld. ÖFG - Burgenländisches Ökoförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2019

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
- 1. das für das Energiewesen zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- 2. das für die Wohnbauförderung zuständige Mitglied der Landesregierung,
- 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
- 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und
- 5. eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschule Burgenland GmbH,
- 6. eine Expertin oder ein Experte für Technologiefragen, die oder der vom Land Burgenland namhaft gemacht wird und
- 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Energie Burgenland AG.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 sind bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.
- (3) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.
- (4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- 1. Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs und
- 2. Beschlussfassung der Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 3.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

In Kraft seit 10.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$